

Brüssel, den 11. Februar 2026
(OR. en)

6241/26
ADD 1

DELECT 26
AGRILEG 29
VETER 17

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Februar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 24 annex
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2026) 24 annex.

Anl.: C(2026) 24 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.1.2026

C(2026) 24 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung

ANHANG

„ANHANG XXI

SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN AN HUNDE, KATZEN UND FRETTCHE, DIE FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION BESTIMMT SIND

1. ANFORDERUNGEN AN DEN TEST ZUR TITRIERUNG VON TOLLWUTANTIKÖRPERN:

Der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern:

- a) wird unmittelbar im Anschluss an die Probenahme an einer Probe durchgeführt, die von einem amtlichen Tierarzt oder einem ermächtigten Tierarzt im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Delegierten Verordnung [C(2026) 20] mindestens 30 Tage nach dem Datum der Erstimpfung oder innerhalb einer derzeit gültigen Impfkette und nicht weniger als 90 Tage vor dem Datum der Ausstellung der Bescheinigung, die mit der Sendung von Tieren beim Eingang in die Union mitgeführt wird, entnommen wurde;
- b) ergibt einen Titer neutralisierender Antikörper gegen das Tollwutvirus von mindestens 0,5 IE/ml, und zwar mittels eines Verfahrens, das im einschlägigen Teil des Kapitels über Tollwut im WOA-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere festgelegt ist;
- c) wird an einer der folgenden Stellen durchgeführt:
 - i) in einem amtlichen Labor, das gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625* für die Durchführung des Tests zur Titrierung von Tollwutantikörpern benannt wurde und dessen Namen und Kontaktdaten die zuständige Behörde der Kommission mitgeteilt hat; oder
 - ii) in einem Labor in einem in Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelisteten Drittland oder Gebiet, das von der zuständigen Behörde des Drittlandes benannt wurde und die Anforderungen gemäß Artikel 37 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2017/625 an die Durchführung des Tests zur Titrierung von Tollwutantikörpern erfüllt und dessen Namen und Kontaktdaten die zuständige Behörde der Kommission mitgeteilt hat;
- d) wird durch einen amtlichen Bericht des in Buchstabe c genannten benannten Labors in Bezug auf die Ergebnisse des Tests zur Titrierung von Tollwutantikörpern bescheinigt.

Ein ab dem 1. Januar 2028 erstellter Bericht wird mit einem Sicherheitsmerkmal in Form eines Codes ausgestattet, anhand dessen seine Echtheit auf den eigens dafür eingerichteten Internetseiten des benannten Labors überprüft werden kann, und der Bericht wird der in Buchstabe a genannten Veterinärbescheinigung beigelegt;
- e) muss nicht erneuert werden an einem Tier, das nach einem Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern mit zufriedenstellendem Ergebnis innerhalb der Gültigkeitsdauer der unter Buchstabe a genannten Erstimpfung und aller folgenden gültigen Impfungen in der Kette erneut gegen Tollwut geimpft wurde.

-
- * Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj>).

2. BEHANDLUNG GEGEN EINEN BEFALL MIT *ECHINOCOCCUS MULTILOCULARIS*

Vor der Verbringung in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf *Echinococcus multilocularis* werden Hunde wie folgt gegen einen Befall mit *Echinococcus multilocularis* behandelt:

- a) Die Behandlung erfolgt mit einem zugelassenen Tierarzneimittel, das eine angemessene Dosis Praziquantel oder andere pharmakologisch wirksame Stoffe enthält, die — allein oder kombiniert — nachweislich den Befall mit adulten und nicht adulten Stadien des Parasiten *Echinococcus multilocularis* bei Hunden mindestens genauso wirksam reduzieren wie Praziquantel;
- b) das Tierarzneimittel wird innerhalb eines Zeitraums zwischen höchstens 120 Stunden und mindestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Eingangs in diesen Mitgliedstaat oder diese Zone durch einen Tierarzt verabreicht.“